

Schnell, wirksam und mit Akzeptanz

Unsere bundeseinheitliche Notbremse gegen die dritte Corona-Welle

COVID-19 ist eine gefährliche Krankheit – potenziell mit einem extrem schweren Verlauf und Langzeitschäden. Die Anzahl von neu an Corona Erkrankten nimmt täglich zu, die Belegung von Intensivbetten auch. Deshalb besteht dringender Handlungsbedarf, um die dritte Welle zu brechen. Das tun wir mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes – und schaffen bundesweit einheitliche Regeln im Kampf gegen Corona. Fünf Punkte sind dabei besonders wichtig:

- **Mehr Schutz.** Die Corona-Notbremse erhält Gesetzesrang. Steigt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz auf über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen an, so gelten dort ab dem übernächsten Tag zusätzlich zu den bestehenden Maßnahmen der Länder die in dem neuen § 28b Infektionsschutzgesetz vorgesehenen flankierenden Maßnahmen.
- **Mehr Perspektive.** Gleichzeitig zu notwendigen Beschränkungen schaffen wir auch Öffnungsperspektiven. Sinkt die Inzidenz in dem entsprechenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz wieder unter den Wert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf Werktagen, so treten die Maßnahmen am übernächsten Tag wieder außer Kraft. Gleichzeitig schaffen wir erstmals einen klaren Rahmen für mehr Freiheiten für geimpfte, immune oder negativ getestete Personen. Das ist der Ausgangspunkt, um mit einem digitalen Test- und Impfpass mehr Freiheit zu ermöglichen.

- **Mehr Einheitlichkeit.** Wir schaffen verständliche bundeseinheitliche Regelungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Darüber hinaus ermächtigen wir die Bundesregierung, zur Durchsetzung von Corona-Maßnahmen oder zur Schaffung von Erleichterungen für Geimpfte Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates zu erlassen.
- **Mehr Akzeptanz.** Bei einer Inzidenz von mehr als 100 gelten zukünftig in Deutschland nachvollziehbare und einheitliche Regeln. Das Nebeneinander von unterschiedlichen landespezifischen Regelungen hat damit für hohe Inzidenzwerte ein Ende.
- **Mehr Transparenz.** Mit diesem Gesetz ist klar: Das wichtigste Entscheidungsorgan über die zentralen Anti-Corona-Maßnahmen ist der Deutsche Bundestag – nicht die Ministerpräsidentenkonferenz. Der Deutsche Bundestag ist in der Pandemie Herr des Verfahrens. Die Maßnahmen gegen Corona werden in der Herzammer unserer Demokratie debattiert, beraten und entschieden.

In Bezug auf das Infektionsschutzgesetz sind derzeit eine Reihe von Mythen im Umlauf, denen wir politisch entschlossen entgegenzutreten müssen. Dazu gehören:

1. MYTHOS: ES GEHT BEI DIESEM GESETZ DARUM, BÜRGER EINZUSPERREN?

Falsch! Das Gesetz sieht eine Ausgangsbeschränkung zwischen 22 und 5 Uhr vor – mit Ausnahmen für Notfälle, Berufsausübung, Pflege und Betreuung, Tierversorgung oder ähnlich gewichtige Gründe. Zwischen 22 und 24 Uhr gibt es noch zusätzlich die Möglichkeit, sich allein (etwa zu einem Spaziergang oder zum Joggen) in der Öffentlichkeit aufzuhalten. Damit ist die deutsche Ausgangsbeschränkung deutlich moderater als in vielen anderen Ländern. Ein Beispiel: In Frankreich gilt eine landesweite Ausgangssperre von 19.00 Uhr bis 6.00 Uhr – bewehrt mit Bußgeldern bis zu 3.750 Euro.

Insgesamt gilt: Wir können die dritte Welle nur brechen, wenn wir Kontakte, insbesondere im privaten Bereich reduzieren. Ausgangsbeschränkungen sind eines der wirksamsten Mittel, um genau das zu erreichen. Das zeigen die Erfahrungen aus anderen Ländern und wissenschaftliche Studien, die beispielsweise die Ausgangssperren in Großbritannien oder Kanada untersucht haben.

2. MYTHOS: IHR ORIENTIERT EUCH NUR AM INZIDENZWERT – DAS IST ZU WENIG!

Falsch! Es besteht eine hohe Korrelation zwischen der 7-Tage-Inzidenz und anderen Werten. Einem Anstieg bei den Inzidenzen folgen beispielsweise – und leider – verlässlich ein Anstieg der Intensivpatienten und nach einer gewissen Zeit auch die Todeszahlen.

Die 7-Tage-Inzidenz beinhaltet damit die anderen denkbaren Indikatoren, hat aber einen Vorteil: Sie knüpft bei den Neuinfektionen an – und ist deshalb gleichzeitig ein Frühindikator. Der Wert erlaubt verlässliche Prognosen über die Pandemieentwicklung und ermöglicht noch eine Reaktion auf das Infektionsgeschehen. Er ist außerdem für die Bevölkerung verständlich und nachvollziehbar und kann tagesaktuell auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts verfolgt werden.

3. MYTHOS: DAS GESETZ IST EINE GEFAHR FÜR DIE DEMOKRATIE!

Nein, im Gegenteil. Herzkammer unserer Demokratie ist der Deutsche Bundestag – und nie war der Bundestag bei der Pandemiebekämpfung mehr beteiligt als mit diesem Gesetz. Wir haben das Heft des Handelns in die Hand genommen und die Maßnahmen gegen das Infektionsgeschehen aus der Ministerpräsidenten-Konferenz in das Plenum des Deutschen Bundestages geholt.

Wir schaffen eine Zustimmungspflicht des Bundestages für Rechtsverordnungen und stärken damit weiter unsere Rechte als Volksvertreter im Kampf gegen die Pandemie. Darüber hinaus haben wir das Gesetz bis zum 30. Juni befristet –

dann läuft es automatisch aus. Das Gesetz begründet also gerade keine dauerhaften Grundrechtseinschränkungen.

4. MYTHOS: IHR HABT DIE VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DES GESETZES NICHT GEPRÜFT!

Doch, das haben wir – sehr intensiv sogar. Auch die Bundesregierung ist nach gründlicher Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass das Gesetz – und insbesondere die Ausgangsbeschränkungen – mit unserem Grundgesetz vereinbar sind.

Wichtig ist: Es gibt verschiedene Grundrechte, die wir als Abgeordnete gegeneinander abwägen müssen. Dazu zählt die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) genauso wie das Recht, vor schweren, teilweise lebensbedrohlichen Erkrankungen geschützt zu werden (Artikel 2 Abs. 2 GG). Und es ist aus unserer Sicht richtig und verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber dem Schutz von Leben und Gesundheit höheres Gewicht einräumt als den durch die Ausgangsbeschränkung hervorgerufenen Beeinträchtigungen.